

Infoblatt Pfändungsschutz-Konto („P-Konto“)

Wichtige Änderung ab 01. Januar 2012

Pfändungsschutz nur noch auf dem P-Konto – dies gilt auch für Sozialleistungen!

**Bei drohender oder bestehender Pfändungen raten wir Ihnen dringend,
Ihr Konto in ein P-Konto umzuwandeln!**

Was müssen Sie tun?

Gehen Sie frühzeitig vor dem 01.01.2012 zu Ihrer Bank und lassen Sie Ihr Girokonto in ein Pfändungsschutz-Konto, das sogenannte P-Konto umwandeln. Hierzu sind die Banken und Sparkassen verpflichtet. Die Umwandlung dauert nur wenige Tage.

Was ist ein P-Konto?

Auf dem P-Konto besteht ein **automatischer Pfändungsschutz**. Ihnen steht im Fall einer Kontopfändung ein Grundfreibetrag von **1.028,89 €** monatlich zur Verfügung.

Haben Sie Unterhaltspflichten, erhöht sich der Freibetrag z.B.

bei 1 Unterhaltspflicht auf 1.416,11 €

bei 2 Unterhaltspflichten auf 1.631,84 €

bei 3 Unterhaltspflichten auf 1.847,57 €

Der Pfändungsschutz gilt für **alle Einkünfte**. Geschützt sind neben Arbeitseinkommen, Sozialleistungen und Renten auch Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit und freiwillige Zuwendungen Dritter (Geldgeschenke).

Der Freibetrag wird für jeweils einen Kalendermonat gewährt – unabhängig vom Zeitpunkt des Eingangs der Einkünfte. Wird das pfändungsfreie Guthaben im laufenden Monat nicht verbraucht, wird der Rest auf den nächsten Monat übertragen.

Wie kann ich den Pfändungsfreibetrag erhöhen lassen?

Die Bank oder Sparkasse berücksichtigt höhere Freibeträge sobald der Kontoinhaber durch eine **Bescheinigung** zusätzliche Freibeträge für Unterhaltsverpflichtungen nachweist.

Folgende Stellen können die Bescheinigung ausstellen:

- Arbeitgeber
- Familienkassen
- Sozialleistungsträger (ARGE, Jobcenter, Bundesagentur für Arbeit, Rententräger)
- Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen

Welche Unterlagen muss ich vorlegen, um die Bescheinigung zu erhalten?

- Lohnbescheinigung
- Bescheide über Sozialleistungen (ALG I, ALG II, Sozialhilfebescheid, Kindergeldbescheid)
- Kontoauszüge der letzten 4 Wochen (mit Eingang Kindergeld / Ausgang Unterhalt)
- Evtl. Geburtsurkunden der Kinder (wenn noch kein Kindergeld gezahlt wurde)
- Evtl. Heiratsurkunde (Beweis Unterhaltspflicht Ehepartner)

Wer kann ein P-Konto beantragen?

Jeder Inhaber eines Girokontos hat Anspruch auf Umwandlung in ein P-Konto. Ein Anspruch auf die **neue Einrichtung** eines P-Kontos ohne ein eigenes Konto besteht allerdings nicht!

Jede Person darf **nur ein P-Konto** führen. Zur Kontrolle wird daher das Führen eines P-Kontos der **SCHUFA** gemeldet.

Ein P-Konto wird immer **nur als Einzelkonto** geführt. Ein Gemeinschaftskonto ist in 2 Einzel-P-Konten umzuwandeln.

Auch **bei bereits bestehender Kontopfändung** kann **innerhalb von 4 Bankgeschäftstagen** die Umwandlung in ein P-Konto verlangt werden.

Ein P-Konto sollte immer **im Guthaben** geführt werden!

Die Umwandlung in ein P-Konto bei Ihrer Bank ist **kostenfrei!**